

Satzung

38. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz Hamburg, 21. - 23.11.2014

AntragsstellerIn: Bundesvorstand (Beschlossen am 22.09.2014)

Gegenstand: § 4 Freizügigkeit der Mitglieder

1 Antragstext

2 § 4 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt: „Die Mitgliedschaft besteht
3 grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen
4 Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über.
5 Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten
6 Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip
7 zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem
8 die Aufnahme gewünscht ist. § 4 (1) S. 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Aus dem Parteiengesetz ergibt sich, dass die Mitgliedschaft grundsätzlich an den Wohnort des Mitgliedes geknüpft ist, verstanden als tatsächlicher Lebensmittelpunkt. Ausnahmen sind möglich und auch in anderen Parteien geregelt, z.B. die Mitgliedschaft am Ort der beruflichen Tätigkeit. Eine völlig freie Wahl des Ortes der Mitgliedschaft ist parteirechtlich aber ausgeschlossen. Allerdings sollte eine gewisse Flexibilität möglich sein, die durch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung erreicht wird.
Hinweis: Die bisherigen Absätze § 4 (4) bis § 4 (6) werden entsprechend unnummeriert zu § 4 (6) bis § 4 (8).